

HYGIENEKONZEPTION FÜR TRAININGSMAßNAHMEN & WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN DES SKIVERBANDES SACHSEN zum Schutz von Vereinen, Vereinsmitgliedern und teilnehmenden Sportlerinnen & Sportlern vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 12. Mai 2021

Vorbemerkung:

Diese Hygienekonzeption dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendsports in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich aktuell rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändern. Der Skiverband Sachsen ist stets bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein und/oder Veranstalter ist daher angehalten, diese Konzeption auf seine individuellen Gegebenheiten vor Ort im Verein, an/in der Sportstätte, zu seiner Veranstaltung etc. abzustimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abzuklären. Der Skiverband Sachsen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise.

Unabhängig von dieser Hygienekonzeption sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügungen der jeweiligen Landkreise und Städte sowie anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

1. Zielsetzung & Geltungsbereich

Der Skiverband Sachsen regelt mit den folgenden allgemeinen Hygienevorschriften sowie hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie den seiner Mitgliedsvereine im Zuge der geltenden Beschränkungen für das Sporttreiben in Zeiten der Corona-Pandemie. Grundlage bilden die für die Sportvereine geltenden Verordnungen und Verfügungen des Freistaats Sachsen zur

- Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 4. Mai 2021,
- der sächsischen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 07. Mai 2021
- dem Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 22. April 2021 sowie
- der COVID-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 06. Mai 2021

Die im weiteren Verlauf dargestellten Vorschriften und Regelungen gelten für alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sowie als Empfehlung für alle SVS-Mitgliedsvereine.

2. Regelungen

Mit der Konzeption soll gewährleistet werden, dass jede*r Sportler*in, Trainer*in, Betreuer*in oder Teilnehmer*in gesund bleibt und die weitere Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher bitten wir um Einhaltung der folgenden allgemeingültigen Regulierungen für Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen.

Dabei stellen die folgenden sportartspezifischen Hygieneregulungen eine allgemeine Grundlage dar. Dennoch wird ebenso verstärkt an die Eigenverantwortung der Sportler und Vereine appelliert.

Im Zuge der Neufassung der sächsischen Corona-Schutzverordnung zum 04. Mai 2021 werden die geltenden Corona-Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt.

Sportlerinnen und Sportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der aktuellen Allgemeinverfügung vom 04. Mai 2021, Punkt 11. Hygieneregeln beachten:

- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Hygienevorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (FFP2-Maske oder ggf. medizinischer Mund-Nasen-Schutz), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben weiterhin gültig. Ebenso soll weiterhin auf unnötige Reisen und Besuche verzichtet sowie Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Weiterhin appellieren wir an die Vereine, Trainer und Sportler möglichst im Freien, individuell und unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstands- und Hygieneregeln zu trainieren sowie körperliche Kontakte weitestgehend zu vermeiden.

2.1 Sportbetrieb in Sachsen

Generell gilt in der Betrachtung eine Unterscheidung nach Inzidenzwerten. Die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten für Inzidenzwerte über 100 und die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) gelten für Inzidenzwerte unter 100. Soweit in der SächsCoronaSchVO Regelungen für Inzidenzwerte >100 getroffen sind, gelten sie dann, wenn sie schärfer sind als die Regeln im IfSG.

Für alle Formen des organisierten Sports erfolgt eine stufenweise Rückkehr in Abhängigkeit der Inzidenzzahlen der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte. Hierbei ist zu Fragen des Trainings, der Ausrichtung von Wettkämpfen u.w. eine zwingende Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt zu halten.

2.1.1 Allgemeine Regelungen zum organisierten Sport

Als allgemeine Voraussetzungen gelten:

- die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen,
- es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- es wird ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept eingehalten.

Der Sportbetrieb ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands.

Eine Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist möglich.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Für Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Die Testvorschrift für bezieht sich nur auf den gruppenbezogenen Kindersport. Aus Sicht des SMK ist der Begriff der Anleitungspersonen über den der Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. der Trainerinnen und Trainer hinaus auszulegen (z.B. auch Betreuerinnen und Betreuer).

Der anerkannte Test kann auch ein Selbsttest sein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist nach Einschätzung des LSB Sachsen das jeweilige Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Der Skiverband Sachsen verlängert daraufhin auch seine Regelung, dass nicht abgestimmte Lehrgangstätigkeiten und Lehrgangsteilnahme untersagt bleiben. Ausnahmen können offizielle Einladung von Sportlerinnen & Sportlern bzw. Trainerin & Trainern durch den Bundesfachverband bilden. Lehrgangsteilnahmen sowie die Initiierung von Lehrgängen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sind vor Lehrgangsmaßnahme mit dem SVS-Präsidium/Geschäftsstelle sowie dem Bundesstützpunktleiter abzusprechen.

2.1.2 Öffnung und Nutzung von Sportstätten

Die Öffnung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, einschließlich Skiaufstiegsanlagen ist verboten. Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber und Beschäftigte nach § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO gestattet. Zu diesen zählen auch Trainer und Übungsleiter, wenn sie vom betreibenden Verein dafür bestimmt sind.

Ausnahmen von diesem Betriebsverbot und der personenmäßigen Beschränkungen bilden ausschließlich Sportlerinnen und Sportler zur sportlichen Betätigungen auf diesen Anlagen. Voraussetzung ist die Vorabprache mit den jeweiligen Sportstättenbetreibern sowie eine erforderliche explizite Erlaubnis der Sportstättennutzung.

2.1.3 Spezifische Regelungen in Abhängigkeiten der 7-Tage-Inzidenz

Bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 ist laut § 19 SächsCoronaSchVO der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) danach gestattet für:

- die in § 28b Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen (Personenkreis: Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader)
- Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
- den Sportunterricht,

- das leistungssportliche Training der Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung, sofern sie an der Präsenzbeschulung gemäß § 23 Absatz 2 oder 3 teilnehmen,
- Dienstsport,
- sportwissenschaftliche Studiengänge,
- lizenzierte Profisportlerinnen und –sportler,
- Sportlerinnen und Sportler mit einem Arbeitsvertrag, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient,
- Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,
- kontaktfreien Sport auf Außensportanlagen und
- kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie den Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 sowie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7.

Die Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl für den Sportbetrieb nach den letzten beiden Punkten ergibt sich aus der allgemeinen Kontaktbeschränkung: fünf Personen aus zwei Haushalten, die älter als 13 Jahre sind in geschlossenen Räumen, zehn Personen aus zwei Haushalten, die älter als 13 Jahre sind auf Außensportanlagen und im Freien (§ 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Des Weiteren gilt, dass für alle Sportbetriebe in dieser Inzidenzstufe die Anleitungspersonen einen tagesaktuellen Test vorweisen müssen, soweit für Sie als beruflich tätige Angestellte oder Selbständige keine andere Vorschrift gilt (§ 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO) oder keine Testpflicht wegen Genesung oder Impfung besteht (§ 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO).

Maßnahmen bei Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50:

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die jeweilige Kreisfreie Stadt kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich erlauben. Ebenso ist ein Sportbetrieb ohne Testpflicht der Teilnehmer und ohne Kontakterfassung oder Nachverfolgung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung möglich. Hierzu sind die Verordnungen der entsprechenden Landkreise/kreisfreien Städte zu beachten.

2.1.4 Rückfallregelung / verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

Es ist zu beachten, dass bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 bzw. 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder aufgehoben sind. In diesem Falle gelten fortan die vorherigen verschärfte Maßnahmen. Ebenso können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Bundesrepublik Deutschland.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

2.2 Ausnahmeregelung Nach Genesung und/oder Impfung

Für Personen die nach §2 SchAusnV als geimpft oder genesen sind, gelten die Beschränkungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht mehr. Für die Inzidenzen unter 100 gelten nach § 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO allgemeinen Ausnahmen von der Testpflicht wegen Genesung oder Impfung.

2.3 Hygieneregeln für den genehmigten Sportbetrieb

Alle Regelungen für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich laut sächsischer Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, II. Punkt 8 sind ebenso im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen bindend.

Des Weiteren gelten die folgenden Regelungen für den Trainings- & Wettkampfbetrieb:

1. Jede*r Sportler*in und/oder Teilnehmer*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der Sportvereine und Sportstätten, welche die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen, sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Trainer bzw. ausrichtende Vereine, Personen auf Kosten der betroffenen Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen vom Training auszuschließen.
2. Es dürfen ausschließlich Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Trainingsmaßnahmen besuchen. Trainer bzw. ausrichtende Vereine achten auf Symptome und können ggf. offensichtlich erkrankte Personen ausschließen.
3. Personen mit Vorerkrankungen schätzen bitte selbstständig das Risiko einer Teilnahme für sich ein. Eine auch kurzfristige Absage in diesem Fall ist kostenfrei jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme wird davon ausgegangen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte ebenso eine Reaktion bzw. ein möglicher Ausschluss erfolgen.
4. Zu jeder Zeit ist während der Trainingsmaßnahme ein Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die selbst mitgebracht werden muss. Während des Trainings bzw. während des Aufenthaltes in der Sportstätte sowie in Pausen usw. ist durch Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und bei der Nichteinhaltung darauf hinzuweisen. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche der Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Möglichkeiten der Händedesinfektion sind ebenfalls zu nutzen.
5. Sportlerinnen & Sportlern sind anzuhalten, auch bei Fahrten im/zum Training/Wettkampf einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Kraftfahrzeugen zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen.

6. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
7. Regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände wird vorausgesetzt.
8. Bei sportlichen Betätigungen sind die Regelungen des aktuell gültigen Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.
9. Die Abstandsregelungen sollten wo immer möglich, beachtet werden. Übungen sind so zu wählen, dass möglichst kein Körperkontakt und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Trainings- und Sportgeräte werden nicht gemeinsam genutzt und nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollte die Sportpraxis im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
10. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einhaltung der obenstehenden Punkte von den Sorgeberechtigten im Vorfeld zu versichern und sie sind zur Einhaltung der Regularien zu belehren.
11. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die Person sofort aus der Trainingsmaßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um Sportler*in, Teilnehmer*in oder Trainer*in bzw. Betreuer*in handelt. Der/die betreffende Sportler*in, Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
12. Für Maßnahmen an Sportstätten gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom vorliegenden Hygienekonzept.
13. Das Führen einer Sportler-/Teilnehmerliste inkl. Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und muss sichergestellt werden.

2.4 Richtlinien für Wettkampfveranstaltungen

Eine Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen ist laut SMK unter Einhaltung der einschränkenden Vorgaben des IfSG möglich. Eine Vorabgespräche mit den örtlichen Stellen der sächsischen Landkreise/kreisfreien Städte sowie der zuständigen Kreis- und Stadtsporthünde wird zwingend empfohlen.

Beibehalten wird ebenso die Regelung, dass überregionale Wettkampfveranstaltungen im Nachwuchsbereich unter Verantwortung des Skiverbandes Sachsen e.V. bis Schuljahresbeginn 2021/2022 ausgesetzt bleiben.

2.5 Richtlinien für Arbeitssitzungen und Präsenzveranstaltungen

Fachausschuss- und Gremiensitzungen, Dienstberatungen, Bildungsveranstaltungen und sonstige Präsenzveranstaltungen im Skiverband Sachsen mit überregionaler Beteiligung werden weiterhin ausschließlich als Online-Webkonferenzen durchgeführt.

Eine generelle Absage ist zu vermeiden, stattdessen wird auf Möglichkeiten der digitalen Durchführung verwiesen.

2.6 Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese hier benannten Regelungen gelten im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen und parallel zur sächsischen Corona-Schutzverordnung bis vorerst 30. Mai 2021. Insbesondere steht der Schutz unserer Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen im Vordergrund. Wir bitten daher auch um Beachtung und Umsetzung in den SVS-Mitgliedsvereinen.

Zu beachten ist, dass einzelne Regelungen von Bund, Land und Kommune nach Höhe der Inzidenz, an verschiedenen Orten unterschiedlich gültig sein können. Die Absprache mit dem jeweiligen Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt wird empfohlen.

3. Versicherungsschutz

Auch wenn die Ausübung des Individualsports generell sowie spezifisches Training in Gruppen aktuell nur eingeschränkt möglich sind, so sind alle SVS-Mitglieder durch ihren Mitgliedsbeitrag auch beim Einzel- und Kleingruppenttraining durch die ARAG Sportversicherung geschützt.

Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung bietet vorübergehend auch Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder nicht nur während angeleiteter Trainingseinheiten, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verband betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Ebenso verhält es sich bei organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien. So sind die Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen von Präsidiums-/Vorstands-/Abteilungssitzung, Kurs- & Trainingsprogramme per Videotelefonie oder ähnlich gelagerte Online-Angeboten des Verbandes für Mitglieder versichert.

Gez. Skiverband Sachsen
12. Mai 2021